

den Worten: 'In hoc sancto et universali concilio praesidente et adjuvante pio principe Arnolfo gloriosissimo rege consederunt, qui convenerant, sancti patres et venerabiles ecclesiarum pastores et, quae catholica fide promulgaverunt, pari professione confirmaverunt et unanimes subscripserunt'. Sie geschieht zu dem Zweck, um das, was in den vorangegangenen Kapiteln auf dem Concil als Beschlüsse desselben verkündigt war, durch die Unterschrift der Betheiligten¹ als dauernd gültige Satzungen und Normen zu bestätigen und zu bekräftigen. Halten wir uns nun noch einmal gegenwärtig, dass die Vulg. nur ein Provisorium darstellen soll, dass in den vermeintlich echten, kurzen Triburer Schlüssen eine Anzahl Canonen enthalten ist, welche in demselben gar keinen Anhaltspunkt hat, mithin jene Grundlage gar nicht vollständig wäre, so drängt sich einem unwillkürlich die Frage auf: wozu in aller Welt jener Aufwand an salbungsvollen Worten, wozu überhaupt die Beglaubigung der Bischöfe, da das Actenstück ja doch höchst mangelhaft war? Wäre die Vulg., wie Wassersleben und Phillips wollen, nur die *prima actio* der Synodal-Verhandlungen oder eine Materialien-Sammlung oder ein Entwurf oder wie man es sonst nennen mag, so müsste man annehmen, dass die Bischöfe in dem Augenblick, wo sie die feierlich verkündigten² Kapitel unterschrieben, auch schon von deren Ueberflüssigkeit und Werthlosigkeit überzeugt gewesen wären. Denn da doch ein Entwurf niemals eine definitive Arbeit ist, so hätten auch die 58 Kapitel für die Betheiligten nur so lange Werth haben können, als die endgiltige Formulierung noch ausstand; zugleich mit dieser musste die Vulg. gegenstandslos werden, konnte sie nur beanspruchen, als eine

1) Die Zahl derselben schwankt bekanntlich, wenn man von den 27 Bischöfen der Fulder Annalen absieht, zwischen 22 der Vulg. und 26, welche Regino in seiner Chronik in Uebereinstimmung mit dem Diess. und Guelferbyt. des Reg. angiebt; vergl. Phillips S. 715. Dadurch wurde, wie es scheint, letzterer in seinem Zweifel an der Echtheit der Vulg. bestärkt. Wenn man aber berücksichtigt, dass alle Hss. der Vulg. auf eine Grundlage zurückgehen — vergl. die Beschreibung der Hss. und die Ausgabe —, so lässt sich die Zahl 22 derselben am einfachsten durch fehlerhaftes Auslassen der nicht genannten 4 Bischöfe erklären. Die Vulg. giebt die Namen der Bischöfe nach der Anciennität; da die 4 fehlenden aber die ältesten waren, so standen ihre Namen wahrscheinlich hintereinander am Anfang der Bischofsreihe, und da die ersten Unterschriften in gleicher Weise mit: 'episcopus subscripsi' schliessen, so ist durch das Homoioteleuton eine Auslassung sehr wohl möglich; ein Missgeschick, das auch Phillips begegnet ist: man findet bei ihm S. 770 nur 25 Bischöfe. — Ueber den falschen Namen des Bischofs von Chur im Diess. vergl. Phillips S. 717.

2) Man beachte, dass es heisst: 'promulgaverunt', dass im 'promulgare' der Begriff der officiellen Bekanntmachung eines Gesetzes liegt, mit der stillschweigenden Ermahnung, sich nun auch danach zu richten.